

11011 Berlin

Per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

[REDACTED]
[REDACTED]
10.12.2012
[REDACTED]
[REDACTED]

Beschwerde über die Anlauf- und Beratungsstelle "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" Baden-Württemberg und gegen den Bericht des Staatssekretärs Herrn Lutz Stroppe vom 24. Oktober 2012, worin dieser fälschlicherweise eine „erste positive Bilanz“ zieht und sich dabei selbst widerspricht

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Laurischk,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

die Aussagen im Vortrag des Herrn Stroppe vom 24. Oktober 2012 entsprechen nach meiner bisherigen Erfahrung einfach nicht der Realität. Vielmehr handelt es sich bei der Abwicklung der gemutmaßten Aufgaben der Fondsstellen um Vorgänge, die intransparent und undemokratisch sind und von der reinen Willkür der dort handelnden Personen beherrscht werden.

Hinzu kommt, dass Herr Stroppe sich in seinem Bericht selbst widerspricht, was den Vortrag des Staatssekretärs nicht glaubwürdiger macht.

Dem unter www.bundestag.de/presse/hib/2012_10/2012_469/01.html abrufbaren Dokument, ist einerseits zu entnehmen, dass - neben dem überwiegend unangebrachtem Eigenlob und den angeblich beseitigten „Anlaufschwierigkeiten“ -, die „hohe Erwartungshaltung“, die viele Opfer gegenüber dem Fonds hätten, nicht immer erfüllt hätten werden können. Andererseits behauptet der Berichterstatter, dass „für viele Opfer die Anerkennung ihres Leids wichtiger sei, als die Hilfeleistung über den Fonds“. Dieser Darstellung widerspreche ich auf das Schärfste, denn diese entspricht weder meiner subjektiven Wahrnehmung, noch ist diese in sich stimmig, wie ja bereits die vorangegangene Aussage, dass die angeblich „hohe Erwartungshaltung“ nicht immer erfüllt werden könnten, zeigt.

Gerne will ich Ihnen kurz skizzieren, in welcher Weise sich die ABH-BW in negativer Weise dabei heraushebt.

Ich werde dabei auf den Vortrag meines sich seit dem Juni 2011 hinziehenden schriftlichen Austausches zwischen dem Staatsministerium und dem Sozialministerium Baden-Württemberg zu Gunsten der Übersichtlichkeit verzichten.

Mit einem Schreiben vom 01. November 2012 meldete sich die ABH-BW bei mir, wobei aus dem Inhalt dieser Mitteilung hervorgeht, dass diese anlässlich meiner vorgenannten Korrespondenz erfolgte.

Der Bearbeiter behauptet u. a. darin, er habe festgestellt, dass es *„Missverständnisse gibt hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten, Entschädigungsleistungen zu erhalten“* und bot an mit mir ein *„Informationsgespräch“* zu führen. Er führt insgesamt aus, dass eine *„schwierige Rechtsmaterie“* vorläge und deutet nach meiner Auffassung damit unterschwellig an, dass meine Bemühungen vergeblich sein würden. Es kann nur als hanebüchener Unfug bezeichnet werden und mit Verschleierungsabsichten einhergehen, wenn eine staatlich Stelle behauptet, sie wolle eine Anspruchstellerin hinsichtlich ihrer Möglichkeiten zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese staatliche Stelle und damit faktisch gegen sich selbst *„beraten“*.

In meiner Antwort an die ABH-BW vom 04. November 2012, habe ich deshalb das angebotenen *„Informationsgespräch“* abgelehnt. Weiter habe ich dort in gebotener Kürze - da bereits in aller Deutlichkeit im Vorschriftverkehr erläutert - dargelegt, weshalb mein Entschädigungsanspruch besteht und dass dieser auch noch nicht verjährt ist.

Insbesondere legte ich Wert auf die Richtigstellung der von dem AHB-BW geäußerten Mutmaßung, dass *„... sogenannte Rentenersatzleistungen bei mir wohl nicht in Betracht kämen ...“*, denn diese kommen sehr wohl in Betracht.

Der Einfachheit halber zitiere ich aus dem Originaltext des hier gegenständlichen Schreibens, auf welches ich bis heute keinerlei Antwort oder Reaktion des ABH-BW erhalten habe (*kursiv*):

Ich will nur auf einen Punkt am Ende Ihres Schreibens näher eingehen und Ihnen meine diesbezügliche Sicht erläutern. Sie haben am Ende Ihres Schreibens - zumindest gemutmaßt - das „... sogenannte Rentenersatzleistungen bei mir wohl nicht in Betracht kämen ...“. Dies mag wohl insofern ein Argument sein, als dass der entsprechende Wortlaut der Richtlinie zur Vergabe solcher Leistungen vorliegend - rein formal - nicht anwendbar wäre.

Geht man jedoch vom Sinngehalt einer solchen Richtlinie aus, liegt nichts ferner als die Annahme einer Nichtanwendbarkeit dieser Regelung auch oder insbesondere in meinem Fall. Zwar fehlt es daran, dass ich während meines ehemaligen Heimaufenthaltes zu nahezu unentgeltlicher Kinderarbeit genötigt wurde, was jedoch sicherlich nur daran lag, dass ich als Säugling und Kleinkind diesbezüglich „nicht verwendbar“ gewesen bin.

Letztendlich kann es aber dahinstehen, ob ich zur Zeit meines Heimaufenthaltes um Rentenbeiträge geprellt wurde, welche die Heime regelmäßig nicht gezahlt haben, oder ob sich meine Rente deshalb erheblich erniedrigt hat, weil ich durch die stattgefundenene Schädigung frühzeitig mit voller Erwerbsminderung berentet wurde. Dies hat letztlich dazu geführt, dass mir durch die frühzeitige Berentung die Möglichkeit genommen wurde, durch die weitere aktive Teilnahme am Erwerbsleben im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit auf einen halbwegs annehmbaren Rentenanspruch hinzuarbeiten.

Das Ergebnis ist in beiden Fällen ähnlich, wenngleich es in meinem Fall noch weitaus gravierender ausfällt. Ich kenne die Zahlen nicht, gehe aber gleichwohl davon aus, dass diejenigen ehemaligen Heimkinder für deren Sklaverei keine Rentenbeiträge abgeführt wurden, nur in einem relativ geringen Umfang monetär geschädigt wurden, was die spätere Rentenerwartung betrifft, denn die maßgebliche anzurechnende Zeit dürfte sich schätzungsweise im Bereich von 4-5 Jahren bewegen. Meine frühzeitige Berentung und das damit verbundene Ausscheiden aus dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsleben erfolgte bereits Anfang des Jahres 2005. Geht man davon aus, dass es mir dadurch verwehrt war, weiter einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Eintritt des regulären Rentenalters nachzugehen, beträgt die Anzahl der Jahre für welche keine Rentenbeiträge mehr erwirtschaftet werden können, etwa 27 Jahre, sofern man mit einem Renteneintrittsalter von 67 Jahren rechnet.

Für den solchermaßen errechneten Zeitraum von 27 Jahren werde ich nie mehr in der Lage sein, Rentenversicherungsbeiträge durch Wiederaufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit zu erwirtschaften.

Mehr werde ich hierzu nicht ausführen, denn m. E. ist damit alles gesagt. Soweit es Sie bzw. den Fonds Heimerziehung betrifft, ist es nun an Ihnen, die aufgezeigten Folgen meiner - durch rechtswidrige und schädigende Einflüsse bedingten - ehemaligen Heimunterbringung durch eine entsprechende angemessene Ausgleichszahlung zu lindern.

Am 22. November versandte ich eine weitere kurze Mitteilung an die ABH-BW, welche ich nachfolgend zitiere (*kursiv*):

Wie mir seit dem heute erhaltenen Schreiben des Sozialministeriums BW klar wurde, dürften Sie bereits längst über alle diesbezüglichen Unterlagen verfügen und sind letztlich dazu angehalten worden, eine Lösung dieses Konfliktes herbeizuführen. Auf mein Schreiben vom 04. November 2012 haben Sie bislang in keiner Weise reagiert, sodass ich nunmehr selbst einen Vorschlag machen werde.

Wie ich Ihnen dargelegt habe, gehe ich davon aus, dass durch die ebenso geschilderten und bekannten Umstände ein erheblicher Schaden allein im Hinblick auf die Erwirtschaftung weiterer

Rentenbeitragszahlungen entstand. Den Zeitraum den dies betrifft, habe ich mit 27 Jahren beziffert. Ich rechne nun weiter, indem ich einen monatlichen Rentenbeitrag von 300,-- € zugrunde lege (wobei hier noch kein Inflationsausgleich berücksichtigt ist), welchen ich dank der bekannten Umstände nicht mehr erwirtschaften kann. Daraus ergäbe sich ein Betrag von € 97.200,-- (27 Jahre à 12 Monate x 300,-- €).

Sollten Sie mit dieser Rechnung einverstanden sein, erkläre ich mich bereit auf die beabsichtigte Amtshaftungsklage zu verzichten. **Sollte ich bis einschließlich morgen dem 23. November 2012 nichts mehr von Ihnen hören, gehe ich davon aus, dass Sie damit einverstanden sind** und bitte darum, den genannten Gesamtbetrag umgehend auszugleichen (Konto-Nr. [REDACTED] bei der [REDACTED]).

Auch hierauf erhielt ich keine Antwort, weder unter Berücksichtigung der recht kurzen Frist, noch in den darauffolgenden Tagen, sodass meine als zivilrechtliche Gestaltungserklärung zu verstehende vorstehende Mitteilung rechtliche Verbindlichkeit erlangt hat.

Trotz des Ausdrucks reiner Amtswillkür durch die Nichtbeachtung meiner Mitteilungen durch die AHB-BW, ließ ich dieser Stelle mit dem Datum 03. Dezember 2012 eine Zahlungserinnerung zukommen, Zitat (*kursiv*):

Nachdem Sie auf mein Schreiben vom 04. November 2012 nicht geantwortet hatten, übermittelte ich Ihnen am 22. November 2012 per E-Mail eine Gestaltungserklärung bzgl. der von Ihnen zu erbringenden Rentenersatzleistungen. Diese E-Mail haben Sie auch erhalten, da dies aus dem vorliegenden Übermittlungsstatus (DSN) dieser E-Mail hervorgeht.

Ich hatte dort völlig unmissverständlich folgendes formuliert: „Sollte ich bis einschließlich morgen dem 23. November 2012 nichts mehr von Ihnen hören, gehe ich davon aus, dass Sie damit einverstanden sind und bitte darum, den genannten Gesamtbetrag umgehend auszugleichen (Konto-Nr. [REDACTED] bei der [REDACTED]).“

Da Sie meiner Gestaltungserklärung weder fristgemäß widersprochen, noch sich sonst hierzu geäußert haben, sehe ich diese nunmehr als rechtsverbindlich an. Bitte zahlen Sie den solchermaßen vereinbarten Gesamtbetrag von € 97.200,-- nunmehr bis spätestens 07. Dezember 2012, da ich die Forderung ansonsten gerichtlich geltend machen werde und dadurch weitere Kosten für Sie entstehen werden.

Es erfolgte weder die durch Gestaltungserklärung vereinbarte Zahlung, noch eine sonstige Reaktion. Da der Bearbeiter der AHB-BW in seinem Schreiben vom 01. November 2012 mitteilte, er habe

juristische Kenntnisse, muss diesem klar sein, was eine Gestaltungserklärung ist und welche Folgen der ausgebliebene Widerspruch gegen selbige vom 22. November 2012 hat.

Sollten Sie keine Möglichkeit sehen, dieser Amtswillkür ein Ende zu bereiten, werde ich unverzüglich ein gerichtliches Mahnverfahren gegen die ABH-BW in Gang setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature of the sender.A smaller black rectangular redaction box covering the name of the sender.